



**Äußerung des Vorstands  
der Ottakringer Getränke AG**

**zum**

**Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der  
Ottakringer Getränke AG**

**(Stammaktien: ISIN AT0000758008;**

**Vorzugsaktien: ISIN AT0000758032)**

**abgegeben**

**von den Bietern Ottakringer Holding AG, Wenckheim Privatstiftung,  
Ottakringer Privatstiftung und Menz Beratungs- und Beteiligungs  
GmbH**

**im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ff ÜbG**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung .....	3
2.	Die Zielgesellschaft.....	3
2.1	Allgemeines .....	3
2.2	Wesentliche Beteiligungen der Zielgesellschaft .....	4
2.3	Aktuelle Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft .....	5
2.4	Aktuelle Unternehmensbewertungen der Zielgesellschaft .....	5
2.4.1	Bewertung durch den von der Übernahmekommission bestellten Sachverständigen Dr. Purtscher .....	6
2.4.2	Bewertung durch den Sachverständigen der Bieter (Hohendanner & Partner) .....	6
3.	Die Bieter und die gemeinsam mit ihnen vorgehenden Rechtsträger .....	7
3.1	Die Bieter .....	7
3.2	Gemeinsam vorgehende Rechtsträger .....	8
3.3	Beteiligungsbesitz der Bieter und der mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft .....	9
4.	Angebot zur Beendigung der Handelszulassung .....	10
4.1	Inhalt des Angebots .....	10
4.2	Angebotspreis.....	10
4.3	Keine Bedingungen .....	12
4.4	Annahmefrist, Nachfrist und Abwicklung, Ausschluss der Verbesserung.....	12
4.5	Gleichbehandlung.....	12
5.	Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieter und Darstellung der Interessen der Aktionäre und Mitarbeiter .....	13
5.1	Von den Bietern genannte Gründe für das Angebot .....	13
5.2	Von den Bietern genannte Gründe für das beantragte Delisting .....	13
5.3	Von den Bietern genannte Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen .....	14
5.4	Von den Bietern genannte Folgen des Delistings .....	14
6.	Position des Vorstands der Ottakringer Getränke AG zum Angebot zur Beendigung der Handelszulassung.....	16
6.1	Auswirkungen auf die Zielgesellschaft, Arbeitnehmer, Gläubiger, Standort und öffentliches Interesse .....	16
6.2	Position des Vorstands zum Angebotspreis.....	16
6.3	Gründe, die für die Annahme des Angebotes sprechen .....	17
6.4	Gründe, die gegen die Annahme des Angebotes sprechen .....	18
7.	Interessenslage des Organmitglieder der Ottakringer Getränke AG.....	18
8.	Weitere Auskünfte.....	19
9.	Angaben zum Sachverständigen der Zielgesellschaft.....	19
10.	Zusammenfassende Würdigung des Angebots durch den Vorstand der Zielgesellschaft .....	19

## 1. Vorbemerkung

Die Ottakringer Holding AG Ottakringer Platz 1, 1160 Wien, FN 88367 b, die Ottakringer Privatstiftung Seilerstätte 16, 1010 Wien, FN 184838 x, die Wenckheim Privatstiftung Seilerstätte 16, 1010 Wien, FN 138663 t, und die Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH Ditscheinergasse 3, 1030 Wien, FN 185704 w (die „**Bieter**“ und jeweils einzeln ein „**Bieter**“) haben als Hauptaktionäre der Ottakringer Getränke AG („**Zielgesellschaft**“) am 29.09.2023 ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Stammaktien und Vorzugsaktien der Ottakringer Getränke AG gemäß § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG gestellt (das „**Angebot**“). Das Angebot richtet sich auf den Erwerb sämtlicher Aktien an der Ottakringer Getränke AG, die sich nicht im Eigentum der Bieter, mit den Bietern gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden oder im Eigentum der Zielgesellschaft befinden. Gegenstand des Angebots sind damit die Stammaktien an der Zielgesellschaft mit der ISIN AT0000758008 (die „**Stammaktien**“) und die Vorzugsaktien an der Zielgesellschaft mit der ISIN AT0000758032 (die „**Vorzugsaktien**“).

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ottakringer Getränke AG verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Angebot zu verfassen und diese nach § 14 Abs 3 ÜbG innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot zur Beendigung der Handelszulassung auf die Ottakringer Getränke AG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieter für die Ottakringer Getränke AG voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Mit der gegenständlichen Äußerung kommt der Vorstand der Ottakringer Getränke AG seiner gesetzlichen Verpflichtung nach. Die Stellungnahme des Aufsichtsrats der Ottakringer Getränke AG wird separat veröffentlicht.

Soweit sich die Einschätzungen des Vorstandes in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der Ottakringer Getränke AG beziehen, hängen sie in erheblichem Maße vom Verhältnis des Angebotspreises zum anteiligen Unternehmenswert der Zielgesellschaft ab.

Dem Vorstand der Ottakringer Getränke AG ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Angaben der Bieter im Angebot Anlass gibt. Der Vorstand geht daher in dieser Äußerung von der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieter aus.

## 2. Die Zielgesellschaft

### 2.1 Allgemeines

Die Zielgesellschaft Ottakringer Getränke AG ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 84925 s eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer

Platz 1, 1160 Wien. Die Aktien der Ottakringer Getränke AG, das sind sowohl Stammaktien (ISIN: AT0000758008) als auch Vorzugsaktien (AT0000758032) sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment „standard market auction“.

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 20.634.585,82. Dieses ist in insgesamt 2.839.381 Stückaktien aufgeteilt, wovon 2.412.829 Stück Stammaktien (84,98% des Grundkapitals) und 426.552 Stück Vorzugsaktien (15,02% des Grundkapitals) sind.

Dem Vorstand der Zielgesellschaft gehören an:

- Doris Krejcarek
- Mag. Markus Raunig

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht derzeit aus nachstehenden Mitgliedern:

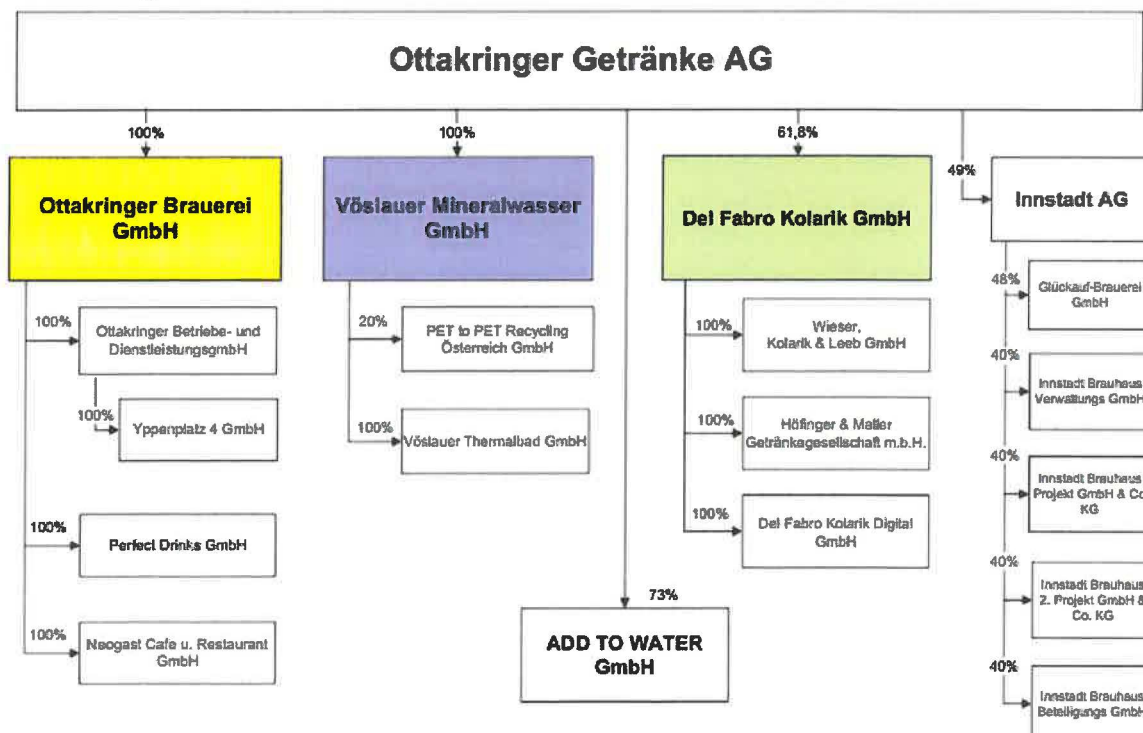
- Christiane Wenckheim, EMCCC (Vorsitzende)
- Mag. Siegfried Menz (Stellvertretender Vorsitzender)
- Mag. Thomas Polanyi
- Mag. Maria Zesch

## 2.2 Wesentliche Beteiligungen der Zielgesellschaft

Wesentliche Unternehmensbeteiligungen der Ottakringer Getränke AG sind die Ottakringer Brauerei GmbH, die Vöslauer Mineralwasser GmbH und die Del Fabro Kolarik GmbH.

Die Zielgesellschaft hält Beteiligungen an Unternehmen, die in den Geschäftsfeldern Bier, alkoholfrei sowie Getränkehandel tätig sind und ist für die zentrale Führungs- und Steuerungsaufgaben des Ottakringer-Konzerns zuständig. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Einkauf, Finanz- und Rechnungswesen, IT & Organisation, Personalwesen, Recht, Treasury und die interne Revision.

Die Beteiligungen der Zielgesellschaft können auch anhand der folgenden Grafik nachvollzogen werden:





### 2.3 Aktuelle Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten fünf geprüften IFRS-Konzernabschlüsse (jeweils zum 31. Dezember des angegebenen Jahres; das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr) sowie des letzten Halbjahresfinanzberichts per 30.06.2023 der Zielgesellschaft lauten (in EUR / TEUR wie angegeben):

	Halbjahr 2023	2022	2021	2020	2019	2018
Jahres-Höchstkurs Stammaktien	175,00	185,00	180,00	138,00	139,00	120,00
Jahres-Tiefstkurs Stammaktien	150,00	139,00	125,00	116,00	110,00	81,00
Jahres-Höchstkurs Vorzugsaktien	69,50	78,50	80,00	87,00	90,00	91,00
Jahres-Tiefstkurs Vorzugsaktien	62,00	64,00	72,00	67,00	71,50	72,50
Dividende je Stammaktie	n/a	0,50	0,00	0,00	1,00	2,00
Dividende je Vorzugsaktie	n/a	0,77	0,77	0,77	1,00	2,00
Umsatzerlöse (in TEUR)	126.834	237.756	192.571	181.340	242.435	242.390
Betriebsergebnis (in TEUR)	577	2.598**	1.361*	-5.921	12.154	14.892
EBT (in TEUR)	-89	1.985	951	-6.442	13.363	13.683
Ergebnis nach Steuern (in TEUR)	-42	1.326	1.153	-5.119	9.548	9.983
Eigenkapital (in TEUR)	68.441	69.931	68.551	67.658	89.343	84.856

\* Darin enthalten Covid-Zuschüsse und Förderungen in Höhe von TEUR 9.944.

\*\* Darin enthalten Covid-Zuschüsse und Förderungen in Höhe von TEUR 994 sowie Rückstellungen für mögliche Rückforderungen von TEUR 1.833. Damit ergibt sich eine negative Auswirkung auf das Betriebsergebnis in Höhe von TEUR 839.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite der Zielgesellschaft (<https://www.ottakringerkonzern.com/>) verfügbar. Die auf der genannten Internetseite abrufbaren Informationen sind nicht Bestandteil dieser Äußerung.

### 2.4 Aktuelle Unternehmensbewertungen der Zielgesellschaft

Im Vorfeld der Veröffentlichung des vorliegenden Angebots wurde der Unternehmenswert gleich zweimal unabhängig voneinander berechnet: Einmal von einem von den Bietern bestellten Sachverständigen, und einmal von einem unabhängigen, von der österreichischen Übernahmekommission bestellten Sachverständigen. Zu den unterschiedlichen Bewertungsmethoden siehe gleich unten (Punkte 2.4.1 und 2.4.2). Beide Sachverständige kamen unabhängig voneinander zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis höher als der anteilige Unternehmenswert pro Aktie ist.

#### 2.4.1 *Bewertung durch den von der Übernahmekommission bestellten Sachverständigen Dr. Purtscher*

Der Unternehmenswert der Zielgesellschaft wurde von einem von der Übernahmekommission bestellten, unabhängigen Sachverständigen geprüft. Zum Gutachter wurde Dr. Victor Purtscher, Steuerberater und allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, bestellt. Dr. Purtscher ist Partner der KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien.

Herr Dr. Purtscher hat im Auftrag der Übernahmekommission ein volles Unternehmenswertgutachten gemäß dem Fachgutachten KFS/BW1 (Fachgutachten zur Unternehmensbewertung vom 26.03.2014) erstattet. Dieses Gutachten liegt der Zielgesellschaft nicht vor, die nachfolgenden Erläuterungen und Daten wurden der Angebotsunterlage entnommen.

Herr Dr. Purtscher ermittelte in seiner Funktion als von der Übernahmekommission bestellter, unabhängiger und neutraler Sachverständiger einen Unternehmenswert der Zielgesellschaft von EUR 185,0 Mio (Bandbreite: EUR 160,7 Mio bis EUR 209,8 Mio). Das ergibt pro Aktie folgenden anteiligen Unternehmenswert (wobei von der Zielgesellschaft gehaltene eigene Aktien bei der Berechnung von der Gesamtzahl der Aktien abgezogen wurden):

	<b>Unteres Ende der Bewertungsbandbreite (EUR 160,7 Mio)</b>	<b>Oberes Ende der Bewertungsbandbreite (EUR 209,8 Mio)</b>
<b>Stammaktien</b>	EUR 62,04	EUR 80,99
<b>Vorzugsaktien</b>	EUR 51,09	EUR 66,70

Somit liegt der Angebotspreis für Stamm- und Vorzugsaktien auch auf Grundlage einer vollen Unternehmensbewertung nach KFS/BW1 über dem anteiligen Unternehmenswert.

Das Bewertungsgutachten von Dr. Purtscher untersuchte auch, ob der Aufschlag des Angebotspreises für die Stammaktien gegenüber den Vorzugsaktien (Stammaktien: EUR 85,00, Vorzugsaktien: EUR 70,00 – Aufschlag von ca 21,43%) angemessen ist. Der Gutachter kam zu dem Schluss, dass der gewählte Aufschlag nicht unplausibel ist und dass die Angebotspreise für Stamm- und Vorzugsaktien über dem ermittelten anteiligen Unternehmenswert liegen.

#### 2.4.2 *Bewertung durch den Sachverständigen der Bieter (Hohendanner & Partner)*

Darüber hinaus haben die Bieter eine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft von der Hohendanner & Partner Consulting GmbH erstellen lassen. Diese hat zum Stichtag 31.12.2022 einen objektivierte Unternehmenswert der Zielgesellschaft berechnet.

Die durchgeführte vereinfachte (indikative) Wertfindung unterscheidet sich von einer vollständigen Unternehmensbewertung nach KFS/BW1 in Umfang und Tiefe der durchgeführten Untersuchungen zur formellen und materiellen Planungsplausibilität. Die Untersuchungen umfassen im Wesentlichen die Durchsicht der rechnerischen Richtigkeit der integrierten Unternehmensplanungen und eine Überprüfung der getroffenen Annahmen zur zukünftigen Entwicklung des bewerteten Unternehmens hinsichtlich offensichtlich grober Unstimmigkeiten und grob-unplausibler Annahmen.

Die Bewertung ergab folgenden anteiligen Unternehmenswert pro Aktie (wobei von der Zielgesellschaft gehaltene eigene Aktien bei der Berechnung von der Gesamtzahl der Aktien abgezogen wurden und für Stammaktien ein fiktiver Aufschlag von 20% auf die Vorzugsaktien angesetzt wurde):

	<b>Unteres Ende der Bewertungsbandbreite</b>	<b>Oberes Ende der Bewertungsbandbreite</b>	<b>Wert pro Aktie</b>
<b>Mischwert*</b>	EUR 59,23	EUR 70,30	EUR 64,49
<b>Stammaktien</b>	EUR 60,85	EUR 72,22	EUR 66,26
<b>Vorzugsaktien</b>	EUR 50,71	EUR 60,19	EUR 55,22

\* Mischwert bedeutet, dass den Stamm- und Vorzugsaktien derselbe anteilige Unternehmenswert (ohne Aufschläge zugunsten der Stammaktien) zugewiesen wird.

Der von den Bietern angebotene Preis von EUR 85,00 für Stammaktien und EUR 70,00 für Vorzugsaktien liegt über diesem von der Hohendanner & Partner Consulting GmbH im Auftrag der Bieter ermittelten anteiligen Unternehmenswert der Zielgesellschaft.

### 3. Die Bieter und die gemeinsam mit ihnen vorgehenden Rechtsträger

#### 3.1 Die Bieter

Die **Ottakringer Holding AG** ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 88367 b eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien. Das Grundkapital der Ottakringer Holding AG beträgt EUR 8.500.000. Neben der Beteiligung an der Zielgesellschaft (dazu unten 3.3) hält die Ottakringer Holding AG folgende wesentliche Beteiligungen:

- Eine direkte Beteiligung von 45,65% an der Innstadt AG, einer deutschen Aktiengesellschaft (HRB 4069, Amtsgericht Passau). Weitere 49% an der Innstadt AG werden von der Zielgesellschaft – und damit mittelbar von der Ottakringer Holding AG – gehalten.
- Eine 100%-Beteiligung an der „SÖRVIS“ Holding GmbH
- Eine 100%-Beteiligung an der Xavér Ingatlanhasznosító Kft.
- Eine 100%-Beteiligung an der SÖR Gaststättenbetriebsgesellschaft mbH
- Eine 100%-Beteiligung an der Ottakringer Liegenschafts GmbH
- Eine mittelbare 100%-Beteiligung an der Blopp GmbH (95% direkt, 5% indirekt über die Ottakringer Liegenschafts GmbH)

Die **Ottakringer Holding AG** hält über ihre Anteile an der Ottakringer Getränke AG Beteiligungen an Unternehmen der Getränkeindustrie und des Getränkehandels sowie direkte Beteiligungen an Immobiliengesellschaften. Die Geschäftstätigkeit besteht aus dem Erwerb und der Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen der Getränkeindustrie und des Getränkehandels, Immobiliengesellschaften sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen.

Die **Ottakringer Privatstiftung** ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 184838 x eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Seilerstätte 16, 1010 Wien. Dabei handelt es sich um eine Privatstiftung der Familie Wenckheim.

Die **Wenckheim Privatstiftung** ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 138663 t eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift

Seilerstätte 16, 1010 Wien. Dabei handelt es sich um eine Privatstiftung der Familie Wenckheim.

Die **Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH** ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 185704 w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ditscheinergasse 3, 1030 Wien. Ihr voll einbezahltes Stammkapital beträgt EUR 35.000. Alleingesellschafter der Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH ist Mag. Siegfried Menz.

### 3.2 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

In Bezug auf Angebote, die im Rahmen der Beendigung der Handelszulassung von Aktien gelegt werden, sind „gemeinsam vorgehende Rechtsträger“ gemäß § 1 Z 6 ÜbG iVm § 27e Abs 3 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit den Bietern auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Zielgesellschaft zu bewirken. Zum Kreis dieser Personen zählen insbesondere jene Aktionäre, die gemeinsam ein Delisting-Verlangen iSd § 38 Abs 6 BörseG 2018 gestellt haben.

Bei folgenden Personen wird nach § 27e Abs 3 iVm § 1 Z 6 zweiter Satz ÜbG vermutet, dass sie gemeinsam mit den Bietern vorgehen: (i) Jene juristischen Personen, an denen die Aktionäre, die das Delisting-Verlangen an die Ottakringer Getränke AG gestellt haben, eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) halten sowie (ii) natürliche oder juristische Personen, die an den Aktionären, die das Delisting verlangen, eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) halten.

Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

Mit den Bietern gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind daher (jeweils fett hervorgehoben):

- Die **Wenckheim Holding AG** (FN 185156 p), eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien. Diese hält eine kontrollierende Beteiligung (ca 65,39%) an der Bieterin Ottakringer Holding AG. Sie hält jedoch unmittelbar keine Aktien der Zielgesellschaft.
- Herr **Mag. Siegfried Menz**, geb. 20.10.1952. Er ist Alleingesellschafter der Bieterin Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH. Er ist zudem Vorstandsmitglied der Bieterin Ottakringer Holding AG und Aufsichtsratsmitglied der Zielgesellschaft. Herr Mag. Siegfried Menz hält 6.214 Stammaktien der Zielgesellschaft.
- **Christiane Wenckheim**, geb. 20.03.1965 und **Mag. Stefan Wenckheim**, geb. 12.05.1966.

Die Zielgesellschaft wird von der Bieterin Ottakringer Holding AG kontrolliert. Daher wird gesetzlich vermutet, dass sie gemeinsam mit der Ottakringer Holding AG vorgeht (§ 27e Abs 3 iVm. § 1 Z 6 zweiter Satz ÜbG). Tatsächlich arbeitet die Zielgesellschaft aber nicht mit den Bietern zusammen, um die Beendigung der Handelszulassung der von ihr emittierten Aktien zu erreichen. Die Zielgesellschaft zählt daher nicht zu den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern.

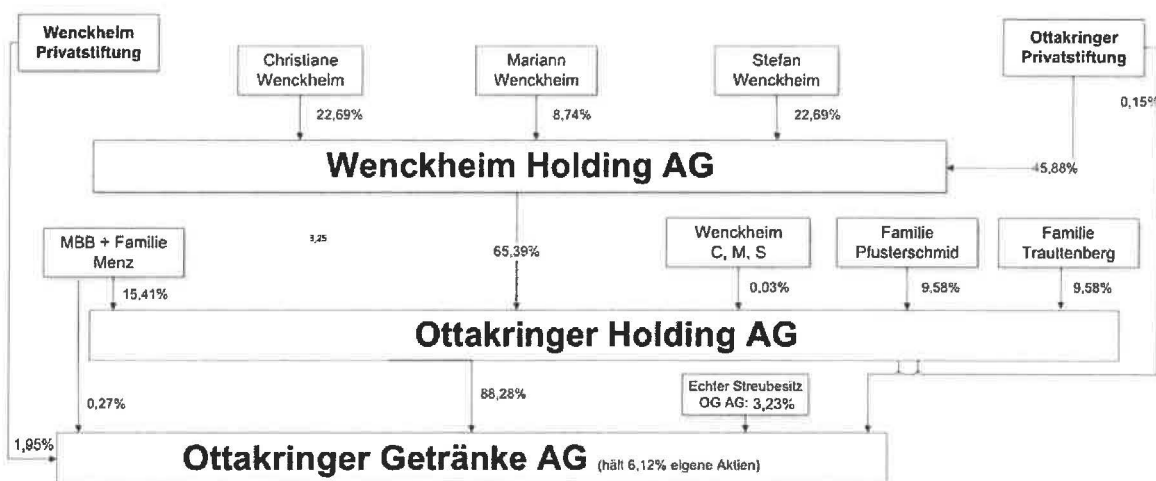
### 3.3 Beteiligungsbesitz der Bieter und der mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 20.634.585,82 und ist in 2.412.829 Stück Stammaktien und 426.552 Stück Vorzugsaktien aufgeteilt. Jede Aktie (Stamm- und Vorzugsaktien gleichermaßen) vermittelt einen Anteil am Grundkapital von EUR 7,27 (kaufmännisch gerundet auf die zweite Nachkommastelle). Der Beteiligungsbesitz der Bieter stellt sich wie folgt dar:

Bieter	Stammaktien	Vorzugsaktien	Stimmrechte (%)	Kapitalanteil (%)
Ottakringer Holding AG	2.158.994	347.495	89,48%	88,28%
Ottakringer Privatstiftung	4.389	0	0,18%	0,15%
Wenckheim Privatstiftung	55.000	315	2,28%	1,95%
Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH (inkl der 6.214 Stammaktien von Mag. Siegfried Menz)	7.714	0	0,32%	0,27%
<b>GESAMT</b>	<b>2.226.097</b>	<b>347.810</b>	<b>92,26%</b>	<b>90,65%</b>

Die Zielgesellschaft hält insgesamt 173.884 Stammaktien als eigene Aktien (entspricht etwa 7,21% der Stimmrechte und 6,12% des Grundkapitals). Aus diesen Aktien ruhen die Stimmrechte (§ 65 Abs 5 AktG). Unter Berücksichtigung der ruhenden Stimmrechte aus eigenen Aktien kommen die Bieter (einschließlich des Herrn Mag. Menz als gemeinsam vorgehendem Rechtsträger) zusammen auf etwa 99,43% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft.

Die folgende Grafik zeigt vereinfacht das direkte und indirekte Aktionariat der Zielgesellschaft (wobei „**MBB**“ die Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH bezeichnet):





## 4. Angebot zur Beendigung der Handelszulassung

### 4.1 Inhalt des Angebots

Das Delisting-Angebot ist auf den Erwerb all jener Aktien der Ottakringer Getränke AG gerichtet, die nicht von den Bieterinnen oder von mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehalten werden oder sich im Eigentum der Zielgesellschaft befinden. Effektiv richtet sich das Delisting-Angebot somit auf den Erwerb von insgesamt 12.848 Stammaktien (ISIN AT0000758008) und 78.742 Vorzugsaktien (ISIN AT0000758032) der Ottakringer Getränke AG, die derzeit zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment „*standard market auction*“ notieren und deren Handelszulassung widerrufen werden soll; dies entspricht einem Anteil von rund 3,2% des gesamten Grundkapitals der Ottakringer Getränke AG.

Der Vorstand der Ottakringer Getränke AG verweist auf Punkt 6.1. der Angebotsunterlage, wonach die Bieter über die notwendigen Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Delisting-Angebot umfassten Aktien verfügt und sichergestellt ist, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Bieter haben in Punkt 5.1 der Angebotsunterlage ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Delisting-Angebot im Zusammenhang mit der beantragten Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Ottakringer Getränke AG vom Amtlichen Handel der Wiener Börse gestellt wird.

### 4.2 Angebotspreis

Die Bieter bieten den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, die Stammaktien zu einem Preis von EUR 85,00 ex Dividende 2022 (aber cum Dividende 2023) je Stammaktie der Ottakringer Getränke AG und die Vorzugsaktien zu einem Preis von EUR 70,00 ex Dividende 2022 (aber cum Dividende 2023) je Vorzugsaktie der Ottakringer Getränke AG zu erwerben.

Die Wortfolge „*ex Dividende 2022 (aber cum Dividende 2023)*“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis die Dividende für das Geschäftsjahr 2022 erhalten (diese wurde bereits vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage an die Aktionäre ausbezahlt). Eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2023 steht im Fall der Annahme des Angebotes dagegen den Bieterinnen zu.

Für Angebote im Sinn des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gelten gemäß § 27e Abs 1 ÜbG die Bestimmungen für Pflichtangebote nach Maßgabe des § 27e Abs 2 bis 8 ÜbG. Diese sehen mehrere kumulative Preisuntergrenzen vor:

- **Referenztransaktionen:** Die höchste von einem der Bieter oder von einem gemeinsam mit ihnen vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für die jeweiligen Beteiligungspapiere (Stamm- oder Vorzugsaktien) der Zielgesellschaft (§ 26 Abs 1 Satz 1 ÜbG);
- **Sechs-Monats-VWAP (volumen weighted average price):** Der durchschnittliche, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers (Stamm- oder Vorzugsaktie) während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde (§ 26 Abs 1 Satz 3 ÜbG; das ist im gegenständlichen Fall der 08.08.2023)

- **5-Tages-VWAP (volumen weighted average price):** Der durchschnittliche, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers (Stamm- oder Vorzugsaktie) während der letzten fünf Börsenstage vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 ÜbG; das ist im gegenständlichen Fall der 08.08.2023)
- **Unternehmenswert:** Schließlich darf der Angebotspreis nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens liegen.

Im vorliegenden Fall liegt nach den Angaben der Bieter in der Angebotsunterlage keine Referenztransaktion eines der Bieter oder eines mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers vor, sodass sich eine Preisuntergrenze auf diese Weise nicht ermitteln lässt.

Die volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurse ("volumen weighted average price") der Zielgesellschaft sind in nachstehender Tabelle angeführt, wobei auch die jeweilige (negative oder positive) Prämie auf den Angebotspreis ausgewiesen ist:

<b>Stammaktien</b>						
	5 Tage	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
<b>Durchschnittskurs in EUR (= 100%)</b>	182,00	180,91	159,83	156,29	156,86	155,34
<b>(Negative) Prämie in EUR</b>	-97,00	-95,91	-74,83	-71,29	-71,86	-70,34
<b>(Negative) Prämie in %</b>	-53,30%	-53,02%	-46,82%	-45,61%	-45,81%	-45,28%

*Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Stammaktien der Zielgesellschaft. Berechnung ab einschließlich 07.08.2023 (= Börsenstage vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht)*

*Quelle: Wiener Börse AG, Berechnungen der Bieter, eigene Berechnungen*

<b>Vorzugsaktien</b>						
	5 Tage	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
<b>Durchschnittskurs in EUR (= 100%)</b>	62,00	60,82	62,40	64,01	65,16	71,22
<b>(Negative) Prämie in EUR</b>	8,00	9,18	7,60	5,99	4,84	-1,22
<b>(Negative) Prämie in %</b>	12,90%	15,09%	12,18%	9,36%	7,43%	-1,71%

*Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Vorzugsaktien der Zielgesellschaft. Berechnung ab einschließlich 07.08.2023 (= Börsenstage vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht)*

*Quelle: Wiener Börse AG, Berechnungen der Bieter, eigene Berechnungen*

**Im Rahmen des vorliegenden Delisting-Angebots sind die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurse der Stamm- und Vorzugsaktien der Zielgesellschaft (i) während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde**

und (ii) während der letzten fünf Börsentage vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde, nicht als Untergrenze des Angebotspreises heranzuziehen (Beschlüsse des 2. Senats der ÜbK zu GZ 2023/2/5 [Ottakringer Getränke AG]). Grund dafür ist, dass dem Kurs dieser Aktien aufgrund der Illiquidität keine Aussagekraft zukommt.

Da die Bieter und die mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der vergangenen 12 Monate auch keine Aktien der Zielgesellschaft erworben haben und somit auch keine Referenztransaktion vorliegt, bildet nach Rechtsansicht des 2. Senats der ÜbK allein der anteilige Unternehmenswert der Zielgesellschaft die Untergrenze für die Preise des gegenständlichen Angebots. Der Unternehmenswert ist nach Rechtsansicht des 2. Senats der ÜbK durch einen von der ÜbK zu bestellenden unabhängigen Sachverständigen zu ermitteln. Diese Unternehmensbewertung wurde vor Veröffentlichung des Angebots durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis über dem anteiligen Unternehmenswert liegt (oben 2.4.1).

#### *4.3 Keine Bedingungen*

Das Delisting-Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

#### *4.4 Annahmefrist, Nachfrist und Abwicklung, Ausschluss der Verbesserung*

##### **Annahmefrist**

Die Frist zur Annahme des Angebots beträgt vier Kalenderwochen. Das Delisting-Angebot kann vom 29. September 2023 bis einschließlich 27. Oktober 2023, 17:00 Uhr Ortszeit Wien, angenommen werden. Details zur Annahme des Angebots sind Punkt 4.3 der Angebotsunterlage zu entnehmen. Der Vorstand weist darauf hin, dass eine Verpflichtung der Aktionäre der Ottakringer Getränke AG, das Delisting-Angebot anzunehmen, nicht besteht. Wird während der Laufzeit des Angebots zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Ottakringer Getränke AG ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich über die jeweilige Depotbank zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

##### **Keine Nachfrist („Sell-out“)**

Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist („sell out“) verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.

##### **Abwicklung des Angebots**

Details zur Abwicklung des Angebots sind Punkt 4. der Angebotsunterlage zu entnehmen.

#### *4.5 Gleichbehandlung*

Der seitens der Bieter gebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 85,00 ex Dividende 2022 (aber cum Dividende 2023) pro Stammaktie der Ottakringer Getränke AG und in Höhe von EUR 70,00 ex Dividende 2022 (aber cum Dividende 2023) je Vorzugsaktie der Ottakringer Getränke AG ist für alle Aktionäre gleich. Die Bieter verweisen in Punkt 3.9 der Angebotsunterlage insbesondere auf ihre entsprechende Nachzahlungsverpflichtung gemäß

§ 16 Abs 7 ÜbG, die dann zur Geltung gelangt, wenn die Bieter oder ein mit ihnen gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien erwirbt und für diese eine höhere Gegenleistung als im Delisting-Angebot gewährt oder vereinbart wird.

5. Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieter und Darstellung der Interessen der Aktionäre und Mitarbeiter

#### *5.1 Von den Bietern genannte Gründe für das Angebot*

Die Bieter führen in der Angebotsunterlage an, dass das Delisting-Angebot gestellt wird, um eine Beendigung der Handelszulassung der Stamm- und Vorzugsaktien der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse zu erreichen. Sie haben damit von ihrer Möglichkeit eines „Delisting-Verlangens“ gemäß § 38 Abs 7 BörseG Gebrauch gemacht:

Die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Amtlichen Handel ist gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 auf Antrag des Emittenten zu widerrufen, wenn der Anlegerschutz nicht gefährdet wird. Der Anlegerschutz gilt gemäß § 38 Abs 8 Z 1 BörseG 2018 als nicht gefährdet, wenn bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass innerhalb der letzten sechs Monate eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde. Der Antrag darf zudem nur gestellt werden, wenn die Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, oder wenn dies Aktionäre verlangen, die gemeinsam über mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Grundkapitals verfügen; die Erfüllung dieser Voraussetzung ist notariell zu bestätigen (§ 38 Abs 7 ÜbG). Zudem muss die Notierung der Finanzinstrumente mindestens drei Jahre gedauert haben. Liegt ein berechtigtes Delisting-Verlangen vor, so ist die Emittentin verpflichtet, den Delisting-Antrag zu stellen.

Am 08.08.2023 hat die Bieterin Ottakringer Holding AG gemäß § 38 Abs 7 BörseG 2018 das notariell beglaubigte Verlangen an die Zielgesellschaft gerichtet, gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 einen Antrag auf Widerruf der Zulassung ihrer Stammaktien (ISIN AT0000758008) sowie ihrer Vorzugsaktien (ISIN AT0000758032) zum Amtlichen Handel zu stellen. Die Bieterin Ottakringer Holding AG ist zu 88,28% an der Zielgesellschaft beteiligt. Den Erfordernissen des § 38 BörseG wird damit vollinhaltlich Rechnung getragen. Die übrigen Bieter haben sich in weiterer Folge dem Angebot als Mitbieter angeschlossen.

Da mit der Veröffentlichung des Angebotes alle gesetzlichen Voraussetzungen nach § 38 Abs 7 BörseG erfüllt waren, hat der Vorstand der Ottakringer Getränke AG pflichtgemäß am 29.09.2023 den Antrag auf Widerruf der Zulassung ihrer Stamm- und Vorzugsaktien bei der Wiener Börse AG eingereicht. Die Wiener Börse AG hat dem Antrag noch am selben Tag stattgegeben und den Widerrufsbescheid am selben Tag gemäß § 38 Abs 10 BörseG veröffentlicht. Die Frist für das Wirksamwerden des Widerrufs der Handelszulassung wurde mit drei Monaten festgelegt. Die Handelszulassung endet daher mit 31.12.2023, letzter Handelstag ist folglich der 29.12.2023.

#### *5.2 Von den Bietern genannte Gründe für das beantragte Delisting*

Der Widerruf der Aktien der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse wurde von den Bietern und den mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern initiiert, da nur mehr rund 3,2% Prozent der Aktien der Zielgesellschaft (davon rund 2,8% Vorzugsaktien und 0,4% Stammaktien) im Streubesitz gehalten werden und die Aktien der Zielgesellschaft nur in geringen Volumina über die Börse gehandelt werden, wodurch der Kurs sowohl der Vorzugs- als auch der Stammaktien zum Teil stark vom Unternehmenswert abweicht. Die Kursdifferenz

von Vorzugs- und Stammaktien zeigt aus Sicht der Bieter, dass der Marktmechanismus nicht funktioniert. Die Handelbarkeit der Aktien ist trotz Börsennotiz de facto daher schon derzeit nicht gegeben. Besonders eklatant ist das bei den Stammaktien, wo es teilweise über mehrere Wochen zu keinem Handel kommt.

Folglich sei es für die Zielgesellschaft auch unattraktiv, Kapital im Wege einer Kapitalerhöhung auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen. Dem stehe entgegen, dass die Börsenzulassung der Zielgesellschaft einen nicht unerheblichen administrativen und finanziellen Aufwand verursache, der in Anbetracht des geringen Streubesitzes und der dadurch stark eingeschränkten Möglichkeit am Kapitalmarkt tätig zu werden, unverhältnismäßig hoch sei.

Die Bieter sind der Meinung, dass die Vorteile eines Delistings die Nachteile bei weitem überwiegen. Als Nachteil sei möglicherweise der wegfallende Marketingeffekt einer Börsenzulassung zu sehen. Nach einem Delisting könnten die Aktien der Zielgesellschaft außerbörslich weiter gehandelt werden (siehe im Detail unter Punkt 5.4 „Folgen des Delistings“). Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot nicht annehmen, könnten auch nach Zulassungswiderruf der Aktien der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse Aktionäre der Zielgesellschaft bleiben.

### *5.3 Von den Bietern genannte Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen*

Bei den Bietern und den mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern bestehen keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Zielgesellschaft. Es sind seitens der Bieter und der mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der Zielgesellschaft, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Angebot beabsichtigt. Die Bieter haben darauf hingewiesen, dass in den von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG noch zu veröffentlichenden Äußerungen auch auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Schicksal von Standorten) einzugehen ist.

Das Angebot hat keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

### *5.4 Von den Bietern genannte Folgen des Delistings*

Laut den Angaben der Bieter ist ein Delisting, also eine Beendigung der Handelszulassung (Börsenotierung) der Aktien an der Ottakringer Getränke AG, das Ziel dieses Delisting-Angebots. Eine Änderung der Rechtsform der Ottakringer Getränke AG ist nicht geplant. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat – in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten – am 29.09.2023 einen Antrag auf Beendigung der Handelszulassung der Stamm- und Vorzugsaktien der Zielgesellschaft an die Wiener Börse gestellt. Diesem Antrag wurde noch am selben Tag stattgegeben (siehe dazu bereits oben 5.1).

Mit dem gegenständlichen Angebot wird den Aktionären der Zielgesellschaft der Verkauf ihrer Aktien an der Zielgesellschaft im Rahmen des Angebots ermöglicht. Die Aktionäre können dabei selbst entscheiden, ob sie in Kenntnis des Delisting-Vorhabens als Aktionäre der Zielgesellschaft zum Angebotspreis ausscheiden möchten, indem sie das gegenständliche



Angebot annehmen, oder ob sie ihre Aktien in Kenntnis des Delisting-Vorhabens behalten möchten.

Nach einem Delisting können die Aktien der Zielgesellschaft außerbörslich weiter gehandelt werden. Ein Handel an der Wiener Börse ist nach erfolgtem Delisting nicht mehr möglich (letzter Handelstag an der Wiener Börse wird der 29.12.2023 sein).

Eine Einbeziehung der Aktien der Zielgesellschaft in den Vienna MTF der Wiener Börse wird derzeit nicht angestrebt.

Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot nicht annehmen, können auch nach Zulassungswiderruf der Aktien der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse Aktionäre der Zielgesellschaft bleiben. Allerdings weisen die Bieter darauf hin, dass mit dem Börseabgang die Aktien nur mehr außerbörslich gehandelt werden können, die Liquidität der Aktien verringert wird und die Preisbildung eingeschränkt ist. Darüber hinaus reduzieren sich mit dem erfolgten Delisting der Zielgesellschaft auch die einzuhaltenden Transparenzverpflichtungen. Die Zielgesellschaft wird zukünftig unter anderem nicht mehr zur Veröffentlichung von Adhoc-Mitteilungen, Stimmrechtsmitteilungen, Corporate Governance oder Vergütungsberichten verpflichtet sein. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und von Halbjahresfinanzberichten nach IFRS.

Infolge eines Delistings der Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse hat innerhalb eines Jahres eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien zu erfolgen. Nach dieser Umstellung auf Namensaktien gilt im Verhältnis zur Gesellschaft gem § 61 Abs 2 AktG nur jene Person als Aktionär, die im Aktienbuch eingetragen ist. Dies gilt insbesondere auch für die Auszahlung von Dividenden sowie für die Teilnahme an künftigen Hauptversammlungen. Für die Eintragung in das Aktienbuch müssen die Aktionäre der Zielgesellschaft Informationen gemäß § 61 Abs 1 AktG übermitteln. Die Eintragung in das Aktienbuch ist für die Aktionäre bedeutsam, da gegenüber der Gesellschaft nur derjenige als Aktionär gilt und die entsprechenden Rechte ausüben kann, der als Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist und geführt wird. Die Rechtsstellung der Aktionäre, die im Aktienbuch eingetragen sind, wird durch die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien nicht beeinträchtigt. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft bleibt ebenso unverändert wie die mit ihren Aktien verbundenen Rechte.

Im Zuge der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien ist eine Ausbuchung der Inhaberaktien aus den Depots der Aktionäre vorgesehen; die künftigen Namensaktien sollen nach Wissensstand der Bieter nicht girosammelverwahrfähig sein (d.h. keine ISIN tragen), sondern in effektiven Aktienurkunden verbrieft sein. Die Ausbuchung der Aktien stellt steuerrechtlich eine Entnahme von Wertpapieren aus dem Depot im Sinne des § 27 Abs 6 Z 2 EStG dar. Für die Aktionäre bedeutet dies Folgendes:

- i. Werden die Aktien im Inland auf einem KEST-pflichtig geführten Depot geführt, hat die inländische depotführende Stelle im Zeitpunkt der Ausbuchung verpflichtend Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten. Im Ausbuchungszeitpunkt wird 27,5% KESt auf den Unterschiedsbetrag zwischen den steuerlichen Anschaffungskosten und dem Entnahmewert einbehalten.
- ii. Für Aktionäre, die ihre Aktien auf einem KEST-befreiten Inlandsdepot (zB juristische Personen mit Befreiungserklärungen oder beschränkt Steuerpflichtige) oder auf Auslandsdepots halten, erfolgt im Entnahmepunkt kein KEST-Abzug.

Die verpflichtende Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien erfordert zur Wahrung der Aktionärsrechte die Eintragung der Aktionäre im Aktienbuch. Durch die Eintragung im Aktienbuch kann nach Ansicht der Finanzverwaltung die korrekte Besteuerung der Namensaktien durch die Aktionäre sichergestellt werden. Insoweit eine Eintragung im Aktienbuch erfolgt, stellt der Entnahmevergong nach Ansicht des BMF aus ertragsteuerlicher Sicht keinen steuerpflichtigen Realisierungsvorgang dar. Eine im Zeitpunkt der Entnahme einbehaltene KEST kann durch die jeweiligen Aktionäre im Jahr der Entnahme im Veranlagungsweg wieder zurückgefordert werden. Folglich ist nach der zuletzt veröffentlichten Rechtsansicht des BMF eine KEST-Besteuerung nur vorzunehmen, wenn keine Eintragung im Aktienbuch erfolgt.

**Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Hinweis die Beratung durch einen eigenen Steuerberater nicht ersetzen kann und sich die Rechtsansicht des BMF oder der zuständigen Finanzbehörden jederzeit ändern kann.**

Sind den Bietern im Rahmen des Angebots Annahmeerklärungen zugegangen, die mehr als 50 % der Beteiligungspapiere umfassen, so können Aktionäre einen Antrag auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des Angebotspreises gemäß § 26 Abs 5 ÜbG nicht mehr auf eine angebliche Unangemessenheit des Angebotspreises stützen (§ 27e Abs 8 ÜbG).

## 6. Position des Vorstands der Ottakringer Getränke AG zum Angebot zur Beendigung der Handelszulassung

### 6.1 Auswirkungen auf die Zielgesellschaft, Arbeitnehmer, Gläubiger, Standort und öffentliches Interesse

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG hat der Vorstand der Zielgesellschaft eine Beurteilung darüber zu enthalten, welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird.

Aus Sicht des Vorstands der Zielgesellschaft sind – mit Ausnahme des Wegfalls der Börsennotierung (dazu unter 5.4) – keine nennenswerten Auswirkungen auf die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse zu erwarten. Die Zielgesellschaft wird auch vor Abwicklung des gegenständlichen Angebots von den Bietern kontrolliert, sodass der Ausbau der Beteiligung infolge des Angebots keine Änderungen auslösen wird. Das Delisting wird nicht zur Schließung und/oder Verlegung von irgendwelchen Standorten der Gesellschaft führen; ebenso wenig wird es einen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen haben. Auch Auswirkungen auf die Gläubiger oder das öffentliche Interesse sind aus der Sicht des Vorstands der Zielgesellschaft nicht zu erwarten.

### 6.2 Position des Vorstands zum Angebotspreis

Wie in Punkt 4.2 angeführt, sind die Börsenkurse nicht als Untergrenze des Angebotspreises heranzuziehen, da den Börsenkursen aufgrund der Illiquidität der Stamm- und Vorzugsaktien keine Aussagekraft zukommt. Dies wurde laut Aussage der Bieter durch Beschluss des 2. Senates der ÜbK zu GZ 2023/2/5 bestätigt.

Laut Aussage der Bieter, haben weder die Bieter noch mit ihnen gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb der vergangenen 12 Monaten vor Anzeige des Delisting-Angebots Aktien der Zielgesellschaft erworben, wodurch keine Referenztransaktionen vorliegen, die als Preisuntergrenze herangezogen werden können.

Für das vorliegende Delisting-Angebot bildet somit ausschließlich der anteilige Unternehmenswert die Preisuntergrenze. Gem. § 27e Abs 7 ÜbG darf der Angebotspreis nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens liegen.

Der Unternehmenswert der Zielgesellschaft wurde durch den von der Übernahmekommission bestellten unabhängigen Sachverständigen, Dr. Purtscher, ermittelt. Der von Dr. Purtscher ermittelte anteilige Unternehmenswert liegt unter den Angebotspreisen für Stamm- und Vorzugsaktien. Weiters kommt Dr. Purtscher zu dem Schluss, dass der Aufschlag des Angebotspreises für die Stammaktien gegenüber den Vorzugsaktien nicht unplausibel ist. Für weitere Details wird auf Punkt 2.4.1 der Stellungnahme verwiesen.

Die Bieter haben die Hohendanner & Partner Consulting GmbH mit der Bewertung der Zielgesellschaft beauftragt. Auch laut diesem Bewertungsgutachten liegt der anteilige Unternehmenswert unter den Angebotspreisen. Für weitere Details wird auf Punkt 2.4.2. der Stellungnahme verwiesen.

Somit ist durch zwei Bewertungsgutachten bestätigt, dass die Angebotspreise von EUR 85,00 für Stammaktien und EUR 70,00 für Vorzugsaktien über dem ermittelten anteiligen Unternehmenswert der Zielgesellschaft liegen und wirtschaftlich angemessen sind.

Der Vorstand der Zielgesellschaft schließt sich dieser Einschätzung an und vertritt die Auffassung, dass die Angebotspreise den Anforderungen des § 27e Abs 7 ÜbG entsprechen und über dem anteiligen Unternehmenswert je Stamm- und Vorzugsaktie liegen. Der Vorstand empfiehlt daher den Aktionären, das Delisting-Angebot anzunehmen. Bei der Entscheidung hat der Vorstand die folgenden Punkte berücksichtigt:

### *6.3 Gründe, die für die Annahme des Angebotes sprechen*

Aus Sicht des Vorstands der Zielgesellschaft sprechen folgende Argumente für eine Annahme des Delisting-Angebotes:

- Der Angebotspreis liegt sowohl für Stamm- als auch für Vorzugsaktien über dem von den Sachverständigen Dr. Victor Purtscher und Hohendanner & Partner Consulting GmbH unabhängig voneinander festgestellten anteiligen Unternehmenswert. Nach Ansicht der ÜbK war der anteilige Unternehmenswert – in Ermangelung eines ausreichenden Börsenhandels – die allein maßgebliche gesetzliche Preisuntergrenze für den Angebotspreis.
- Sollte es in weiterer Folge zu einem Gesellschafterausschluss nach dem GesAusG (Squeeze-out) kommen, kann daher aus Sicht des Vorstands auch nicht damit gerechnet werden, dass die Aktionäre einen höheren Abfindungspreis als den Angebotspreis erhalten.
- Das vorliegende Angebot bildet unter Umständen die letzte Möglichkeit, die Aktien der Zielgesellschaft unkompliziert über die Börse zu verkaufen. Nach Ende der Annahmefrist wird zwar bis zum 29.12.2023 noch ein Handel der Aktien über die Wiener Börse möglich sein. Aufgrund der Illiquidität der beiden Titel, die durch die Einlieferung von Aktien in das vorliegende Angebot noch weiter verschärft werden wird, ist nicht sichergestellt, dass Aktien über die Börse zum Angebotspreis verkauft werden

können bzw ein höherer Preis erzielt werden kann. Diese Gefahr besteht umso mehr, je größer das von einem Aktionär gehaltene Aktienpaket ist.

- Das Informationsniveau von Aktionären könnte durch die wegfallende Handelszulassung der Aktien sinken, weil damit bestimmte Offenlegungspflichten der Zielgesellschaft wegfallen (zB Pflicht zur ad hoc-Meldung von Insiderinformationen, Pflicht zur Veröffentlichung von Halbjahresfinanzberichten, Pflicht zur Rechnungslegung nach internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS) bzw längere Fristen für Offenlegungspflichten bestehen.
- Nach Beendigung der Handelszulassung am 31.12.2023 können die Aktien nur noch eingeschränkt außerbörslich verkauft werden. Dadurch besteht das Risiko keinen Käufer für die Aktien zu finden. Weiters besteht das Risiko, dass der dann erzielte Verkaufspreis unter dem Angebotspreis liegt.
- Konjunkturelle Schwankungen und verschärfte wirtschaftliche Rahmenbedingungen könnten sich negativ auf die künftige Geschäftsentwicklung sowie die künftige Ertragslage der Ottakringer Getränke AG auswirken und somit den Unternehmenswert pro Aktie sinken lassen.

#### 6.4 Gründe, die gegen die Annahme des Angebotes sprechen

Aus Sicht des Vorstands der Zielgesellschaft sprechen folgende Gründe gegen die Annahme des Delisting-Angebots:

- Aktionäre, die ihre Aktien in das Angebot einliefern, erhalten zukünftig keine Dividenden der Zielgesellschaft mehr.
- Sollte sich das Unternehmen der Zielgesellschaft unerwartet positiver entwickeln als in den aktuellen Planungen des Vorstands zugrunde gelegt, können Aktionäre nach Einlieferung ihrer Aktien in das Angebot an der resultierenden Wertsteigerung der Zielgesellschaft nicht mehr partizipieren (hingewiesen wird aber darauf, dass aufgrund der fehlenden Handelbarkeit nicht sichergestellt ist, dass eine allenfalls eintretende Wertsteigerung durch Verkauf der Aktien infolge des Delisting auch realisiert werden kann).

#### 7. Interessenslage des Organmitglieder der Ottakringer Getränke AG

Folgende Organmitglieder der Bieter bzw der mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw dem Vorstand der Zielgesellschaft an:

<i>Organmitglied</i>	<i>Position bei einem Bieter / bei einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger</i>	<i>Position bei Zielgesellschaft</i>
Christiane Wenckheim	Vorstand der Bieterin Ottakringer Holding AG sowie der Wenckheim Holding AG (an letzterer auch zu 22,69% beteiligt)	Vorsitzende des Aufsichtsrats
Mag. Siegfried Menz	Vorstand der Bieterin Ottakringer Holding AG; Alleingesellschafter der Bieterin Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH	Stellvertreter der Vorsitzenden des Aufsichtsrats

Quelle: Firmenbuch; interne Informationen der Bieter.

Von Mitgliedern des Vorstands werden wie folgt Aktien an der Ottakringer Getränke AG gehalten:

<i>Organmitglied</i>	<i>Vorzugsaktien</i>	<i>Stammaktien</i>
Doris Krejcarek	350 Stück	10 Stück

Doris Krejcarek wird das Angebot der Bieter annehmen.

#### 8. Weitere Auskünfte

Für Auskünfte zur vorliegenden Äußerung des Vorstands steht Ihnen Herr Mag. Alexander Tesar, Leitung Rechnungswesen und Investor Relations (alexander.tesar@ottakringerkonzern.com) zur Verfügung.

Informationen betreffend die Abwicklung dieses Angebots können bei der Abwicklungs- und Zahlstelle erlangt werden:

Raiffeisen Bank International AG (FN 122119 m), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, und per E-Mail unter ecm-tm@rbinternational.com

#### 9. Angaben zum Sachverständigen der Zielgesellschaft

Die Zielgesellschaft hat zu ihrer Beratung in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Delisting-Angebot und zur Prüfung der Äußerung ihrer Verwaltungsorgane gemäß § 13 ÜbG die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als unabhängige Sachverständige bestellt.

#### 10. Zusammenfassende Würdigung des Angebots durch den Vorstand der Zielgesellschaft

**Der Vorstand der Ottakringer Getränke AG kommt unter Berücksichtigung (i) der Angebotsunterlage und der darin enthaltenen Informationen, (ii) der Rechtsauffassung der Übernahmekommission hinsichtlich der Irrelevanz der Börsenkurse und insbesondere (iii) der Bewertungsergebnisse des von der Übernahmekommission bestellten Gutachters Dr. Victor Purtscher sowie des Gutachters Dr. Alexander Hohendanner (Hohendanner & Partner Consulting GmbH) zu dem Schluss, dass der Angebotspreis plausibel und wirtschaftlich angemessen ist. Der Angebotspreis entspricht nach Auffassung des Vorstands der Zielgesellschaft den Anforderungen des § 27e Abs 7 ÜbG und liegt über dem anteiligen Unternehmenswert je Stamm- und Vorzugsaktie.**

**Aufgrund des Delistings sind keine Auswirkungen auf Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, die Standorte der Zielgesellschaft bzw ihrer Beteiligungen, Gläubiger und das öffentliche Interesse zu erwarten.**

**In den Punkten 6.3 und 6.4 wurden die Argumente, die aus Sicht des Vorstands der Ottakringer Getränke AG für und gegen die Annahme des Angebots sprechen, dargelegt. Insgesamt erscheint das Delisting-Angebot nach Einschätzung des Vorstands der Ottakringer Getränke AG den Interessen der Aktionäre in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Der Vorstand empfiehlt daher den Aktionären, das Delisting-Angebot anzunehmen.**



Die Einschätzung, ob das Delisting-Angebot vorteilhaft ist oder nicht, kann jedoch nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung, Erwartungen über die zukünftigen Entwicklungen am Markt etc.) treffen. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Vorstand die Aktionäre der Ottakringer Getränke AG ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.

Wien, am 11. Oktober 2023



Doris Krejcarek



Mag. Markus Raunig